

Modulreglement

für das

Praktikum (Vollzeit- und Teilzeitmodus)

Studienrichtungen Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

Modul 100, 200, 250

Fassung Herbst 2025

Modulverantwortung

- Jehva Lutz, Modul 100 (Sozialarbeit)
- Rahel Müller, Modul 200 (Soziokultur)
- Miriam Chirilli, Modul 250 (Sozialpädagogik)

jehva.lutz@hslu.ch rahel.mueller@hslu.ch miriam.chirilli@hslu.ch

FH Zentralschweiz Seite 1/17

Inhaltsverzeichnis

1	Modul-Beschreibung	3
1.1	Kompetenzprofil für die angeleitete Praxisausbildung	
1.2	Leistungsnachweis	5
1.3	Pflichtlektüre	6
1.4	Weitere Unterlagen	6
1.5	Modulevaluation	6
1.6	Spezielle Bedingungen	6
2	Modulreglement	
2.1	Sinn und Zweck dieses Reglements	7
3	Definition und allgemeine Zielsetzung	
3.1	Allgemeine Definition	
3.2	Zielsetzung	7
4	Rahmenbedingungen	8
4.1	Was gilt als Arbeitsstunde im Sinne des Ausbildungsverhältnisses?	
4.2	Zeitpunkt im Studium und Dauer	
4.3	Stellensuche und Anmeldung	9
4.4	Anstellungspraktikum	
4.5	Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses	9
4.6	Unterbruch oder Abbruch des Praktikums	10
5	Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildende	
5.1	Anforderungen an Praxisorganisationen	
5.2	Anforderungen an Praxisausbildner:innen	
5.3	Interne und externe Praxisausbildende	
6	Struktur und Verlauf	
6.1	Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung und Reflexion	12
6.2	Verlauf des Praktikums	13
6.2.	5	
6.2.		
6.2.	3 1	
7	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner:innen	
7.1	Hochschule Luzern – Soziale Arbeit	
7.2	Mentor:innen	
7.3	Praxisorganisation (Arbeitgeber:in)	
7.4	Praxisausbildner:innen	
7.5	Supervisoren:innen	
7.6	Studierende	
8	Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung	16
9	Qualifizierung	16
9.1	Lernkontrollen	
9.2	Leistungsnachweis	17
93	Anrechnung der ECTS	17

1 Modul-Beschreibung

SA.100, SA.200, SA.250_Praktikum Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

Modulnummer SA.100_SA, SA.210_SK, SA.250_SP

Modulverantwortliche:r Jehva Lutz, Rahel Müller, Miriam Chirilli

Modultyp SA: C Core Modul SK: C Core Modul

SP: C Core Modul

Modulniveau B Basic level

ECTS 30 oder 36

Angebot $\sqrt{\text{Herbstsemester}}$ $\sqrt{\text{Frühjahressemester}}$

 $\sqrt{2}$ Zwischensemester Herbst $\sqrt{2}$ Zwischensemester Frühling

Abstract

Das Praktikum ist obligatorisch und umfasst 30 oder 36 ECTS. Als Lernfeld dient es dem Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik und dem Erwerb berufsfeldbezogener Qualifikationen. Das Praktikum ist an einen befristeten Anstellungsvertrag in einer von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Organisation der Sozialen Arbeit in der Schweiz gebunden und wird in der Regel entlohnt. Das Pensum am Arbeitsort beträgt mindestens 60 und maximal 80 Prozent; eine Ausnahme bildet das Anstellungspraktikum, welches mit mindestens 50 und maximal 80 Prozent absolviert wird. Während des Praktikums ist der Besuch von mindestens einem Modul, das fortlaufend über das Semester stattfindet, obligatorisch. Während der Praxisausbildung werden die Studierenden durch qualifizierte Fachpersonen, die als Praxisausbildende (PA) anerkannt sein müssen, angeleitet und ausgebildet. Die Hochschule fördert das Lernen in der Praxis durch Supervision, Mentorat und der Plattform Praxisausbildung. Die Gefässe dienen der Reflexion und der Integration von Praxiserfahrung. Die PA unterstützen die Studierenden bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld und bei der Entwicklung des professionellen Profils. Die Verantwortung für die Planung des Praktikums liegt grundsätzlich bei der studierenden Person. Die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, unterstützt die Studierenden bei der Praktikumssuche indem qualifizierte Praktikumsangebote auf dem Online-Praxismarkt veröffentlicht werden.

HSLU Seite 3/17

1.1 Kompetenzprofil für die angeleitete Praxisausbildung

Fachkompetenzen

Die Studierenden

- kennen die Zielsetzungen, Strukturen, Rahmenbedingungen und Aufgaben ihrer Praxisorganisation sowie die für die Arbeit wichtigen Partnerorganisationen und können ihre Kenntnisse adressaten: innengerecht einsetzen. Sie beziehen professionsrelevantes Wissen in ihre Analyse ein.
- verfügen über spezifisches Wissen in Bezug auf die Lebens- und Problemlagen ihrer Adressat:innen und können es situationsadäquat einsetzen. Die Studierenden beziehen dabei Problem-/Gegenstandswissen und Wissen aus den Bezugs-Disziplinen der Sozialen Arbeit mit ein.

Methodenkompetenzen Sozialarbeit

Die Studierenden

- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung professionsspezifischer Problemund Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können diese anwenden.
- können immaterielle und materielle Ressourcen erschliessen und fachgerecht sowie adressaten:innengerecht nutzen.
- sind in der Lage, Arbeitsaufträge umzusetzen, strukturierte Beratungsgespräche zu führen und sie auszuwerten.
- können Anliegen von Adressat:innen vertreten und zu konstruktiven und professionellen begründeten Lösungen beitragen.
- erarbeiten sich für die Soziale Arbeit spezifische digitale Kompetenzen bezüglich Nutzung von Geräten, Apps, Tools, der Informationssicherheit und Verwendung von KI.

Methodenkompetenzen Sozialpädagogik

Die Studierenden

- können (kreative) Techniken und Methoden für die Leitung, Begleitung, Moderation von Gruppensituationen und der Steuerung gruppendynamischer Prozesse anwenden.
- sind in der Lage, in Beratungssettings Kontext und Aufträge zu klären, mit den Adressat:innen strukturierte und zielorientierte Beratungsgespräche zu führen, Interventionen zu planen und verschiedene Sichtweisen zu moderieren.
- können einen individuellen Bedarf erfassen, Ressourcen erschliessen, verschiedene Perspektiven einholen und ihre Einschätzung auch in Berichten/Stellungnahmen festhalten.
- sind in der Lage, den individuellen Entwicklungs- und Förderbedarf ihrer Adressat:innen einzuschätzen, komplexe Erziehungs- und Entwicklungssituationen zu analysieren und in ihrer Analyse einen positiven, zukünftigen Verlauf zu planen.
- können auf der Grundlage einer Bedarfs- und Situationsanalyse unter Einbezug ihrer Adressat:innen Massnahmen begleiten und unterstützen, sowie Entwicklungsprozesse dokumentieren.

Methodenkompetenzen Soziokultur

Die Studierenden

- sind fähig Sozialräume fachlich zu erfassen, darzustellen und zu analysieren.
- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung praxisfeldspezifischer Problemund Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können sie anwenden.
- sind in der Lage, adressat:innengerecht mit verschiedenen Zielgruppen und Akteur:innen auf unterschiedlichen Kanälen zu kommunizieren können.
- können Techniken und Methoden zur Aktivierung, Unterstützung und Begleitung von Individuen und Gruppen der Situation angemessen auswählen und anwenden.

HSLU Seite 4/17

- können Anliegen von Adressat:innen vertreten, zwischen Interessen vermitteln und zu konstruktiven und professionell begründeten Lösungen beitragen.
- können Projekte unter Einbezug von Zielgruppen partizipativ planen und umzusetzen.
- haben ein Bewusstsein sowie Handlungsfähigkeit entwickelt, um in den vier Positionen des soziokulturellen Handlungsmodells - Konzept-, Organisations-, Vermittlungs- und Animationsposition professionell aktiv zu werden.
- sind fähig, kulturelle Aktivitäten und kreative Ausdrucksformen, die zur Selbstwahrnehmung und zum kulturellen Austausch beitragen zu fördern.
- können Techniken und Methoden zur Aktivierung von Individuen und Gruppen der Situation angemessen auswählen oder anwenden.

Sozialkompetenzen

Die Studierenden

- können auf andere Personen zugehen, Beziehungen aufbauen, Kontakte aufrechterhalten und verschiedene Kommunikationsebenen wahrnehmen und darauf adäquat reagieren sowie bewusst beenden, wenn der Auftrag erfüllt ist.
- bearbeiten Konflikte offen und sach- und beziehungsorientiert und suchen nach Lösungen, welche den unterschiedlichen Interessen gerecht werden.
- nehmen den Einfluss kultur- und lebensweltbedingter Denk- und Verhaltensmuster auf die Gestaltung von sozialen Beziehungen wahr und nehmen darauf Rücksicht.
- sehen sich als Dienstleister:innen und halten Absprachen und Abmachungen zuverlässig ein.
- begegnen ihren Adressat:innen mit Akzeptanz und Respekt.
- kennen die Anforderungen an Professionelle der Sozialen Arbeit, und agieren auch bei widersprüchlichen Anforderungen innerhalb des Triplemandats adäquat, klar und transparent.

Selbstkompetenzen

Die Studierenden

- beobachten sich selbst und reflektieren den Einfluss eigener Werte und Denkmuster auf das professionelle Handeln.
- setzen sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander und kennen ihre eigenen Grenzen, können diese reflektieren und bearbeiten.
- haben Durchhaltevermögen und können mit emotionalen Belastungen im professionellen Kontext umgehen und diese verarbeiten.
- können Kritik entgegennehmen, reflektieren, darauf reagieren und bearbeiten.
- können Unsicherheiten und Dilemmas im professionellen Alltag aushalten aber auch thematisieren.
- erarbeiten sich eine professionelle Identität als Fachperson der Sozialen Arbeit.
- erarbeiten sich eine kongruente, empathische und akzeptierende Grundhaltung.
- begegnen neuen Situationen mit Offenheit und Lernmotivation; sie können sich schnell darauf einstellen einlassen.
- können selbständig das eigene Lernen organisieren.

1.2 Leistungsnachweis

Die Praxisausbildung ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilungen) sowie einen Leistungsnachweise (summative Beurteilungen). Um das Praktikum zu bestehen, müssen alle Lernkontrollen erfüllt und der Leistungsnachweise bestanden sein. Der Leistungsnachweis besteht in der summativen Qualifizierung des Praktikums durch den:die Praxisausbildner:in (Beurteilung anhand des Beurteilungsrasters). Die Bewertung erfolgt am Schluss des Praktikums auf der Basis von transparenten Kriterien, welche im von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsraster enthalten sind.

HSLU Seite 5/17

Der Leistungsnachweis besteht aus zwei Elementen:

- dem Nachweis professionsrelevanter Kompetenzen, die im Rahmen angeleiteter oder selbständiger Tätigkeit in der Praxis sichtbar werden und am Schluss des Praktikums mittels Beurteilungsraster durch die Praxisausbildenden summativ beurteilt werden.
- Lernkontrollen, die im Verlaufe des Praktikums durch die Studierenden zu erbringen sind und formativ beurteilt werden.

Normative Grundlagen sind:

- die Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und insbesondere das konkretisierende Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit der EDK vom 4./5.11.1999
- zu Fragen der Qualifikation die normativen Vorgaben der Hochschule Luzern Soziale Arbeit, insbesondere die Studienordnung und das ausführende Studienreglement.

1.3 Pflichtlektüre

Das Modulreglement sowie die Merkblätter auf der Plattform Praxisausbildung.

1.4 Weitere Unterlagen

Die Plattform Praxisausbildung wird zur Unterstützung des Lernprozesses während dem Modul eingesetzt. Alle für die Praxisausbildung relevanten Grundlagenpapiere und Formulare sind über die Plattform Praxisausbildung zugänglich.

1.5 Modulevaluation

Das Modul wird einerseits über die Mentor:innen im direkten Kontakt mit den Studierenden und den Praxisausbildenden evaluiert. Die Reportings der Mentor:innen werden geprüft und Feedbacks der Studierenden, Praxisausbildner:innen und der Mentor:innen werden im Ressort Praxisausbildung besprochen und soweit möglich in die Modulentwicklung integriert.

1.6 Spezielle Bedingungen

Voraussetzung für den Einstieg ins Praktikum ist die Anerkennung des Ausbildungsplatzes sowie die Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Vertragspartner:innen (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber:in, Praktikant:in und Praxisausbildner:in). Ferner wird ein abgeschlossenes Grundstudium vorausgesetzt. Falls ein Modul aus dem Grundstudium wiederholt werden muss, gilt das Praktikum als provisorisch bis zum erfolgreichen Bestehen des wiederholten Moduls (siehe Studienreglement). Wird das Grundstudium nachträglich nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist das Praktikum abzubrechen, respektive kann das bereits abgeschlossene Praktikum nicht in ECTS geltend gemacht werden. Im Semester unmittelbar nach Beendigung des Praktikums ist es obligatorisch, das Modul 110, 210 bzw. 260 Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik zu belegen.

HSLU Seite 6/17

2 Modulreglement

2.1 Sinn und Zweck dieses Reglements

Professionelle Arbeit mit Menschen kann nur in direktem Kontakt mit diesen erlernt und eingeübt werden. Teilzeit- und Vollzeit-Studierende absolvieren deshalb ein 900 bzw. 1080 Stunden dauerndes, in einer Praxisorganisation, werden durch qualifizierten Praxisausbildner:innen angeleitet und durch Modulinhalte unterstützt, um ganz spezifisch Aufgaben im jeweiligen Praxisfeld der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik wahrnehmen zu können.

Zweck dieses Reglements ist die verbindliche Regelung der Zusammenarbeit in Bezug auf das Ausbildungsverhältnis. Grundlegende Informationen und Dokumente finden sich alle auf der Plattform Praxisausbildung.

Bei Streitigkeiten aus nachfolgenden Bestimmungen sind die Gerichte am Sitz der Hochschule Luzern allein zuständig. Es ist in jedem Fall schweizerisches Recht anwendbar. Die Zuständigkeiten der Gerichte aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Praxisorganisation und studierender Person in Praxisausbildung bestimmen sich nach Art. 34 ZPO.

3 Definition und allgemeine Zielsetzung

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit kennt verschiedene Module in der Praxisausbildung, wobei das «Praktikum» als zentrales Kernmodul im VZ/TZ-Bachelorstudium im Zentrum steht.

3.1 Allgemeine Definition

Das Praktikum ist ein Pflichtmodul, welches in der Schweiz absolviert werden muss. Es ist ein Ausbildungsund Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen befristeten Anstellungsvertrag
mit einer Praxisorganisation (von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Organisation der
Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik) und dem:der Praktikant:in vereinbart und wird entlohnt
(Anstellungspraktikum siehe unter Punkt 4.5). Das Arbeitspensum kann frei gewählt werden, darf aber in
der Regel nicht weniger als 60% und nicht mehr als 80% als Beschäftigungsgrad betragen. Die Anleitung
und Ausbildung der Studierenden am Lernort Praxis erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen, welche von
der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als Praxisausbildende anerkannt sein müssen. Weiter erhält die
studierende Person eine:n Mentor:in zugeteilt, die:der sowohl für die Praxisorganisation als auch für die
Studierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht.

3.2 Zielsetzung

Generelles Ziel der angeleiteten Praxisausbildung ist die Erreichung des professionellen Handelns als Fachperson der Sozialarbeit, der Soziokulturellen Animation bzw. der Sozialpädagogik. Dazu gehören das Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik, der Erwerb professionsbezogener Qualifikationen und die Umsetzung von Modulinhalten in professionelles Handeln. Dabei geht es namentlich um

- die Entwicklung der Fähigkeit, Problemstellungen in ihrem Kontext aus professioneller Sicht zu erkennen, zu formulieren, zu beurteilen und zu bearbeiten.
- die Erweiterung der praktischen Möglichkeiten durch Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen.
- das Einüben von Techniken und Methoden anhand konkreter professioneller Fragestellungen.
- die Reflexion, Systematisierung und kritische Bewertung des eigenen professionellen Handelns.
- die Entwicklung einer professionellen Identität als Fachperson der Sozialen Arbeit.

HSLU Seite 7/17

4 Rahmenbedingungen

Die Verantwortung für die Organisation des Praktikums liegt bei den Studierenden. Das Praktikum erfolgt am Arbeitsplatz der Studierenden, welcher bereits bei Ausbildungsbeginn von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannt sein muss. Das Praktikum ist ein Ausbildungsverhältnis. Die Studierenden werden vorgängig durch die Modulverantwortliche in die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Praxisausbildung eingeführt. Demgegenüber sind Arbeitsrechtliches (Anstellungsbedingungen wie Lohn, Ferien und Feiertage, Arbeitszeiten, Versicherungsfragen, Entschädigungen usw.) separat in einem Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverhältnis zwischen der Praxisorganisation und der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung zu regeln.

4.1 Was gilt als Arbeitsstunde im Sinne des Ausbildungsverhältnisses?

Alle in der Praxisorganisation geleisteten Tätigkeiten, die relevant sind für die Erlangung der praxisfeldbezogenen Kompetenzen in der angeleiteten Praxisausbildung (Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik) gelten als Arbeitsstunden im Sinne des Ausbildungsverhältnisses gemäss Ziff. 4.2. und sind für die Vergabe von ECTS entscheidend. Zusätzlich werden gesetzliche Feiertage als Arbeitsstunden angerechnet. Es wird empfohlen, Ausbildungsgespräche mit dem:der Praxisausbilder:in, die Ausbildungssupervisionen, formative und summative Leistungsnachweise während der Praxisausbildung und projektbezogene Arbeiten zu den Arbeitsstunden zu zählen. Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten von mehr als 10% der unter Ziff. 4.2. genannten Arbeitsstunden werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet. Weiter werden Ferien nicht zu den Arbeitsstunden angerechnet. Ferien müssen bezogen werden; Ferientage müssen zu den unter Ziff. 4.2. genannten Arbeitstagen zusätzlich hinzugerechnet werden. Der Besuch von jeglichen Modulen (Studientag) kann nicht zusätzlich als für die Praxisausbildung geleistete Arbeitsstunden im Sinne des Ausbildungsverhältnisses angerechnet werden, da das Absolvieren von Modulen selbst ECTS generiert.

Was als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsverhältnisses zwischen Praxisorganisation und Mitarbeiter:in in Ausbildung gilt, ist Aushandlungssache zwischen der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung und dem:der Arbeitgeber:in. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt obige Regelung zu übernehmen, da es sich im engen Sinne um Lernsettings handelt und diese somit zur Praxisausbildung gehören.

4.2 Zeitpunkt im Studium und Dauer

Das Praktikum beginnt frühestens nach Abschluss des Grundstudiums, kann aber zeitlich auch nach hinten verlegt werden. In diesem Falle können andere Module des Hauptstudiums dem Praktikum vorgezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass das Praktikum (wie auch die gesamte Praxisausbildung) bis spätestens vor Beginn des Bachelor-Kolloquiums abgeschlossen und qualifiziert sein muss.

Das Praktikum kann in zwei verschiedenen Längen geplant werden:

- 900 Arbeitsstunden oder ca. 110 Arbeitstage (ohne Ferien) werden mit 30 ECTS abgegolten
- 1080 Arbeitsstunden oder ca. 135 Arbeitstage (ohne Ferien) werden mit 36 ECTS abgegolten

Kriterien für die Wahl der Länge sind:

- a. die Rahmenbedingungen der Praxisorganisation
- b. die persönliche Studienplanung
- c. die eventuell schon bekannte Dauer des Praxisprojektes, eines geplanten Auslandeinsatzes oder des Moduls SocialLab.

HSLU Seite 8/17

4.3 Stellensuche und Anmeldung

Die Stellensuche erfolgt in der Regel im letzten Semester des Grundstudiums. Die Studierenden sind aufgefordert der:dem Modulverantwortlichen mittels eines Anmeldeformulars eine Praktikumsstelle zu benennen, in welcher sie ihr Praktikum absolvieren wollen. Für das Herbstsemester ist der Anmeldeschluss für die Praktika jeweils der 15. April und für das Frühlingssemester der 15. November. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtig.

Anerkannte Praktikumsstellen werden jeweils vor Beginn der Praktikumsstellensuche durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit kontaktiert, und qualifizierte Angebote werden den Studierenden ab Dezember bzw. Mai auf dem Online-Praxismarkt zugänglich gemacht. Die Studierenden wählen geeignete Stellen aus und durchlaufen bei diesen das vorgesehene Bewerbungsverfahren. Da die Nachfrage das Angebot in der Regel übersteigt, sind die Studierenden verpflichtet, auch selbständig eine Praktikumsstelle zu suchen. In letzterem Fall führt die:der Modulverantwortliche ein Anerkennungsverfahren durch, sollte die Praxisorganisation noch nicht anerkannt sein. Die:der Modulverantwortliche unterstützt die Studierenden auch in allen Fragen der Organisation einer geeigneten Praktikumsstelle.

4.4 Anstellungspraktikum

Studierende, welche bereits während dem Studium (mindestens 6 Monate am künftigen Praktikumsort) im Rahmen einer unbefristeten Anstellung im Sozialbereich arbeiten, können auf ein schriftliches Gesuch hin (Anforderungen siehe Merkblatt auf der Plattform Praxisausbildung) das Praktikum an ihrem Arbeitsort absolvieren. Bedingung dazu ist, dass Tätigkeiten der gewählten Studienrichtung ausgeübt werden und die Rahmenbedingungen ein der Ausbildungssituation angepasstes Lernklima ermöglichen. Die Mindestanstellung kann hier auf 50% Pensum reduziert werden. Die erforderlichen Stundenanzahl für die ECTS (900 Stunden für 30 ECTS oder 1080 Stunden für 36 ECTS) muss trotzdem geleistet werden.

4.5 Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis wird vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage dieses Reglements zwischen Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber:in, Praxisausbildner:in und der studierenden Person geregelt. Dies geschieht durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Vertragspartner:innen. Das Ausbildungsverhältnis beginnt zum abgemachten, auf der Praktikumsanmeldung genannten Zeitpunkt und erlischt mit dessen Abschluss. Eine vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist möglich:

- bei grober Verletzung der in diesem Reglement formulierten Bestimmungen durch eine:n der Vertragspartner:innen.
- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Praxisorganisation und dem:der Praktikant:in in Ausbildung (genauer siehe unter Punkt 4.6).
- der Abbruch des Studiums an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit während der Praxisausbildung.

Die arbeitsrechtlichen Belange (Lohn, Ferien und Feiertage, Arbeitszeiten, Versicherungsfragen, Entschädigungen, Folgen von Krankheit und Unfall usw.) sind separat in einem Anstellungsvertrag zwischen Praxisorganisation und Mitarbeiter: in in Ausbildung zu regeln. Vorrangig gelten hier die entsprechenden Bestimmungen der Praxisorganisation, wobei die Minimalschutzbestimmungen des privaten und öffentlichen Arbeitsrechts in jedem Fall zu beachten sind. Die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner:innen. Die einseitige Auflösung bleibt vorbehalten, wo die Fortsetzung der betroffenen Partei nicht zumutbar ist. (vgl. dazu Art. 337 OR).

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt die Anwendung der «Anstellungsbedingungen für Praktikant:innen» des Kantons Luzern und die Anwendung der kantonalen Lohnempfehlungen. Da es sich in beiden Fällen um Empfehlungen handelt, sind Unterschiede bezüglich Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Entschädigung) nicht zu vermeiden.

HSLU Seite 9/17

4.6 Unterbruch oder Abbruch des Praktikums

Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses muss der:die Mentor:in vorgängig informiert werden.

Ein Abbruch hat zur Folge, dass die Zielsetzung, die Erreichung der praktischen Berufskompetenz, nicht im bisherigen Ausbildungsverhältnis erbracht werden kann. Diesbezüglich ist zu unterscheiden, welche Gründe zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses geführt haben. Muss sich die studierende Person ein Selbstverschulden anrechnen lassen, so hat das zur Folge, dass das Modul mit *«nicht bestanden»* (F) bewertet wird. Ohne ein Selbstverschulden kann ein Antrag auf *«F-Erlass»* bei der Studiengangsleitung eingereicht werden. Bei Gutheissung des Antrags, kann das Praktikum ohne Bewertungsfolgen wiederholt werden, wobei die bereits geleistete Praktikumszeit nicht angerechnet wird (vgl. Zielsetzungen Ziff. 3.2.). Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des:der Studenten:in von mehr als 10% der unter Ziff. 4.2. erwähnten Netto-Arbeitsstunden hat zur Folge, dass diese im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr als Stunden angerechnet werden (vgl. Ziff. 4.3), da die Erreichung der praktischen Berufskompetenz nicht mehr gewährleistet ist. Es obliegt der Praxisorganisation, darüber zu befinden, ob sie bereit ist, das Praktikumsverhältnis bis zur Erreichung der minimalen Netto-Arbeitsstunden unter Ziff. 4.2. zu verlängern.

Unterbrüche werden nach Konsultation mit der:dem Modulverantwortlichen und der Praxisorganisation geregelt. Zwingend sind in diesem Fall der:die Mentor:in und die modulverantwortliche Person frühzeitig zu informieren.

HSLU Seite 10/17

5 Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildende

5.1 Anforderungen an Praxisorganisationen

Anerkannt als Ausbildungsplätze werden öffentlich- oder privatrechtlich organisierte und finanzierte Praxisorganisationen, welche spezifische Aufgaben in einem für die Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik relevanten Tätigkeitsbereich wahrnehmen und ausreichende Lernmöglichkeiten für eine:n Praktikant:in gewährleisten. Sie erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Innerhalb der Organisation arbeiten Fachpersonen der Sozialen Arbeit oder anerkannte verwandte Profession, von denen die studierende Person das professionelle Handeln als Fachperson der Sozialen Arbeit lernen kann.
- Ressourcen für die Erfüllung der Ausbildungsfunktion sind vorhanden (angemessene Entlohnung der:des Praktikant:in gemäss den [kantonalen] Richtlinien, geeignete Infrastruktur wie z. B. funktionsgerechter Arbeitsplatz etc.).
- Zeitliche Freistellung eines:r Praxisausbildner:in, die:der dank der entsprechenden Qualifikation für die Funktion ausgebildet ist/wird und die Verantwortung übernimmt für die Ausbildungsplanung, die Begleitung und Kontrolle des Lernprozesses, sowie die Qualifizierung der:des Praktikanten zuhanden der Hochschule Luzern Soziale Arbeit. Steht in der Praxisorganisation selbst keine für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson zur Verfügung, so wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern Soziale Arbeit eine externe Fachperson dafür eingesetzt (siehe Punkt 5.3.).
- Ein Ausbildungsplan bzw. ein AusbildungsKonzept für die Ausbildung ist vorhanden und dient dem:der Praktikant:in als Rahmen für die Reflexion des Handelns (s. Anhang).
- Der Besuch von Unterrichtsveranstaltungen zur Verbindung von Theorie und Praxis wird ermöglicht.
- Nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung wird ein Arbeitszeugnis zuhanden der:dem Praktikant:in in Ausbildung ausgestellt.
- Die Praxisorganisation erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern Soziale Arbeit bereit, insbesondere bezüglich Organisation, Zielsetzung und Qualifizierung des Praktikums.

5.2 Anforderungen an Praxisausbildner:innen

Praxisausbildende sind Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Sie verfügen in Übereinstimmung mit den geltenden SASSA-Richtlinien¹ über folgende Qualifikationen:

- Diplom einer Ausbildung in Sozialer Arbeit (Höhere Fachschule oder Fachhochschule) oder einem nahestehenden Praxisfeld.
- Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung in der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik nach der Diplomierung.
- Anstellung von mindestens 50%.
- Qualifizierung als Praxisausbildner:in durch den Besuch einer methodisch-didaktischen Weiterbildung, welche in der Regel parallel zum Praktikum besucht werden kann. Fachpersonen mit ähnlichen Weiterbildungen können auf Gesuch hin als Praxisausbildner:in anerkannt werden, sofern geforderte Äquivalenzkriterien erfüllt sind (siehe dazu Angaben auf dem «Anmeldeformular für die angeleitete Praxisausbildung»).

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bietet parallel zum Praktikum eine qualifizierende methodischdidaktische Weiterbildung an. Diese ist für Praxisausbildende, welche eine:n Student:in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anleiten, kostenlos.

HSLU Seite 11/17

¹ Die SASSA ist die Konferenz der Fachhochschulen für Soziale Arbeit in der Schweiz. Sie setzt sich für die Positionierung und Entwicklung der Sozialen Arbeit im Hochschulumfeld ein.

5.3 Interne und externe Praxisausbildende

Interne Praxisausbildner:innen arbeiten in der Praxisorganisation und übernehmen für die Dauer der Praxisausbildung zusätzlich eine Ausbildungsfunktion. Wenn in der Praxisorganisation keine geeignete und qualifizierte Fachperson zur Verfügung steht, oder wenn bei interner Besetzung grössere Rollenkonflikte zu erwarten sind, ist für die Funktion eine externe Fachperson zu bestimmen (= externe Praxisausbildner:in). Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber:in, Praxisausbildner:in und Mitarbeiter:in in Ausbildung werden in diesem Fall in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Entschädigung der:des externen Praxisausbildners:in muss zwischen der Praxisorganisation (Arbeitgeber:in) und externem:r Praxisausbildner:in geregelt werden und werden seitens der Praxisorganisation übernommen.

6 Struktur und Verlauf

6.1 Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung und Reflexion

Die Studierenden werden während dem Praktikum durch eine:n Praxisausbildner:in und durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit fachlich unterstützt:

- a. Während der Praxisausbildung steht der studierenden Person und der Praxisorganisation eine/einen Mentor:in zur Verfügung. An der Kick-Off-Veranstaltung treffen sich Mentor:innen, die studierende Person und Praxisausbildende zum ersten Mal, danach begleiten die Mentor:innen die studierende Person individuell bei ihrer Praxisausbildung.
- b. Die Studierenden besuchen mit ihren Praxisausbildner:innen die Kick-Off-Veranstaltung vor Beginn des Praxisausbildung.
- c. Während des Praktikums finden am Arbeitsort regelmässig Ausbildungsgespräche zwischen dem:der Praktikant:in und dem:der Praxisausbildner:in statt. Im Durchschnitt sind dafür mindestens vier Stunden pro Monat (eine Stunde pro Woche) aufzuwenden.
- d. Die Studierenden besuchen während des Praktikums methodische Pflichtmodule der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik oder in Absprache mit dem:der Modulverantwortlichen andere Wahloder Wahlpflichtmodule.
- e. Das Praxisprojekt (Modul 101, 251, 201) wird durch Dozierende der Hochschule Luzern Soziale Arbeit begleitet und qualifiziert, auch wenn es während der Praxisausbildung am Arbeitsort erfolgt.
- f. Die Ausbildungssupervision findet in Gruppen statt. Die Supervisionsgruppe trifft sich im Verlaufe des Praktikums acht Mal zu jeweils dreistündigen Sitzungen (in der Regel an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit). Zusätzlich findet eine Kontraktsitzung an der Kick-Off-Veranstaltung mit dem:der Supervisor:in statt. Bei diesem Treffen werden die ersten oder alle Sitzungstermine festgelegt. Die Sitzungen können nach einem Modultag oder auch ausserhalb der Studientage stattfinden.

HSLU Seite 12/17

6.2 Verlauf des Praktikums

6.2.1 Kick-Off-Veranstaltung

Die Kick-Off-Veranstaltung findet,

- a. wenn das Praktikum im Sommer beginnt, zu Ende des 2. Semesters (VZ, 4. Semester bei TZ) vor Beginn der Praxisausbildung statt; der Termin wird frühzeitig bekanntgegeben.
- b. wenn das Praktikum im Winter beginnt, zu Beginn des Kalenderjahres, also vor Beginn der Praxisausbildung und dem 4. Semester (VZ, 6. Semester bei TZ) statt; der Termin wird frühzeitig bekanntgegeben.

Mit dieser Veranstaltung wird die Zusammenarbeit aller am Praktikum Beteiligten (Studierende, Praxisausbildende, Modulverantwortliche, Mentor:innen) implementiert und es werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Studierenden und der:die Praxisausbildner:in haben den gleichen Informationsstand in Bezug auf Rahmenbedingungen, Begleitstruktur, Zuständigkeiten, Lernziele und Leistungsnachweis für das Praktikum. Offene Fragen können geklärt werden.
- Ein erster Kontakt zwischen den Mentor:innen, den zugeteilten Studierenden und ihren Praxisausbildner:innen findet statt und die Form der Zusammenarbeit ist geregelt.
- Der fachliche Austausch zwischen Hochschule Luzern Soziale Arbeit und Praxis zu relevanten Themen und Fragen der Ausbildungsgestaltung wird gefördert.

Die Kick-Off-Veranstaltung ist für die Studierenden obligatorisch. Die Teilnahme der Praxisausbildenden wird ebenfalls erwartet. Es findet eine separate Kick-Off-Veranstaltung für die Supervision statt.

6.2.2 Praxisbesuch

Die Studierenden werden im Verlaufe ihres Praktikums zwei Mal von der:dem zugeteilten Mentor:in an ihrem Arbeitsplatz besucht (Praxisbesuch, Abschlussgespräch). Bei diesen Besuchen ist auch der:die Praxisausbildner:in anwesend. Wird das Praktikum durch eine externe Fachperson angeleitet, ist bei den Besuchen auch die:der Vorgesetzte der:des Praktikant:in anwesend. Ziel des Praxisbesuches ist es:

- Einblick zu nehmen in den Lernprozess der Studierenden während ihres Praktikums und Studierende beim Theorie-Praxis-Transfer zu unterstützen.
- Einblick zu nehmen in die Qualität der Ausbildung in der Praxis und diese zusammen mit den Praxisausbildenden weiterzuentwickeln.
- den Kontakt mit Praxisorganisationen und Fachpersonen aus der Praxis zu pflegen als eine Möglichkeit, den Praxisbezug der Ausbildung zu gewährleisten.

6.2.3 Abschlussgespräch

Der zweite Besuch bildet das Abschlussgespräch. Dieses dient der Reflexion der Lernerfahrungen und der Einschätzung des Ausbildungsstandes durch die studierende Person. Das Gespräch findet nach Abschluss des Praktikums in der Praxisorganisation statt. Die Organisation und Moderation des Gespräches erfolgt durch den:die Mentor:in. Schriftliche Grundlagen für das Gespräch bilden der Selbstreflexionsbericht der:des Studierenden sowie die Beurteilung durch den:die Praxisausbildner:in. Am Gespräch nehmen der:die Student:in, der:die Praxisausbildner:in sowie der:die Mentor:in teil.

7 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner:innen

Das Praktikum spielt im Hinblick auf die Entwicklung der Kompetenzen des professionellen Handelns und der Identität als Fachperson der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik eine wichtige Rolle. Zum guten Gelingen tragen alle am Ausbildungsprozess Beteiligten bei.

HSLU Seite 13/17

7.1 Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gewährleistet im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Studienführer, Studienordnung der Hochschule Luzern und ausführendes Studienreglement der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit) die Ausbildung der Studierenden. Sie verpflichtet sich

- die organisatorische und fachliche Unterstützung der Studierenden während des Praktikums sicherzustellen;
- zu diesem Zweck für die Dauer des Praktikums eine:n Mentor:in der Hochschule Luzern Soziale Arbeit als Ansprechperson für den:die Studierende:n und den:die Praxisausbildner:in zu ernennen;
- (neue) Praxisausbildende in ihre Ausbildungsfunktion einzuführen;
- geeignete und anerkannte (BSO) Ausbildungssupervisor:innen anzustellen und in ihre Funktion einzuführen.

7.2 Mentor:innen

Mentor:innen sind in der Regel Mitarbeitende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie sind Ansprechperson für alle Beteiligten (Student:in, Praxisausbildner:in, Arbeitgeber:in) bei auftretenden Fragen und Schwierigkeiten. Im Vordergrund übernehmen sie dabei folgende Aufgaben:

- Teilnahme (evtl. Mitgestaltung) am Einführungstag (Kick-Off-Veranstaltung) zu Beginn des Praktikums.
- Entgegennahme der Praxislernziele der zugeteilten Studierenden, Rückweisung bei formalen, beziehungsweise begründeten, inhaltlichen Mängeln.
- Organisation und Moderation des Praxisbesuches.
- Entgegennahme des Selbstreflexionsberichtes der zugeteilten Studierenden.
- Entgegennahme der Fallbeschreibung für das Modul 110/210/260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» der zugeteilten Studierenden.
- Organisation und Moderation des Abschlussgespräches in der Praxisorganisation nach Beendigung des Praktikums.
- Visierung des Beurteilungsrasters.
- Attestierung der ECTS aufgrund der Leistungsnachweise.
- Bei Bedarf Zusatzgespräche mit Praxisausbildenden und/oder Studierenden (wenn nötig Krisenintervention).
- Schriftliches Reporting an die:den Modulverantwortliche:n;
- Hochschulinterne Auswertung (Qualitätssicherung) im Rahmen von Auswertungssitzungen.

Der:die Mentor:in ist nicht selbständige:r Vertragspartner:in gegenüber den anderen Vertragspartner:innen, sondern handelt stellvertretend für die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

HSLU Seite 14/17

7.3 Praxisorganisation (Arbeitgeber:in)

Die Praxisorganisation ermöglicht dem:der Studierenden eine befristete Anstellung im als Mitarbeiter:in in Ausbildung. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausformulierung eines Ausbildungskonzeptes.
- Zurverfügungstellung eines funktionsgerechten Arbeitsplatzes.
- Gewährleistung einer fachlich qualifizierten Ausbildung in der Praxis.
- Ernennung eines/einer qualifizierten internen oder externen Praxisausbildners:in.
- Zustimmung zu einer Lösung mit einer externen Fachperson und zur Verfügung Stellung der dafür nötigen finanziellen Ressourcen, falls vorheriger Punkt nicht erfüllt werden kann.

7.4 Praxisausbildner:innen

Die Praxisausbildner:innen haben gegenüber den Studierenden gleichzeitig eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion. Im Falle von internen Praxisausbildner:innen sind sie oft auch Vorgesetzte. Im Vordergrund stehen folgende Aufgaben:

- Einführung in die Praxisorganisation und ihre Aufgaben, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen.
- Instruktion über die jeweilige Schweigepflicht und andere besondere Pflichten der:des Praktikant:in im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben.
- Begleitung beim Analysieren und Strukturieren der Arbeitsplatzsituation im Hinblick auf lernfördernde und lernhemmende Rahmenbedingungen.
- Unterstützung und Beratung der Studierenden bei der Formulierung von Praxislernzielen anhand des Kompetenzsprofils der jeweiligen Vertiefungsrichtung.
- Zuteilung von Aufgaben, die dem Kennen und Können der Studierenden angepasst sind und der Zielerreichung der Praxisausbildung dienen.
- Beobachtung der Studierenden während des praktischen Handelns mit anschliessendem Feedback.
- Begleitung und Förderung des Arbeits- und Lernprozesses, sowie Evaluieren der Lernzielerreichung durch regelmässige Reflexions- und Ausbildungsgespräche sowie Feedbacks. Wenn die persönliche Eignung der studierenden Person in Frage gestellt wird, muss der:die zuständige/r Mentor:in rechtzeitig zugezogen werden.
- Durchführung von mindestens einer Zwischenqualifikation anhand des von der Hochschule Luzern –
 Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsrasters. Diese soll der studierenden Person die
 Möglichkeit geben, den eigenen Ausbildungsstand einzuschätzen und Anregungen für die weitere
 Praxisausbildung zu erhalten.
- Rechtzeitige Thematisierung allfälliger Lernschwierigkeiten mit Informationspflicht gegenüber dem:der zuständigen Mentor:in;
- Unterstützung bei der Formulierung der Fallbeschreibung für das Modul 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. Sozialpädagogik» (Grundlage real ungelöste Fallsituationen)
- Abschliessende summative Qualifizierung des Arbeits- und Lernprozesses mittels Beurteilungsraster.
- Attestierung der auf der Stelle absolvierten Arbeitsstunden auf dem Beurteilungsraster.
- Sicherstellen, dass die:der Praktikant:in ein Arbeitszeugnis erhält.
- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung, beim Praktikumsbesuch sowie am Auswertungsgespräch nach Abschluss des Praktikums.
- Teilnahme an der Abschlussveranstaltung des Moduls 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik». Die Teilnahme wird erwünscht und dient dem fachlichen Austausch.

Die Hochschule führt neue Praxisausbildner:innen durch geeignete Weiterbildungsangebote in ihre Ausbildungsfunktion ein und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter ihnen.

HSLU Seite 15/17

7.5 Supervisoren:innen

Supervisoren:innen sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche zusätzlich eine entsprechende Qualifikation als Supervisor:in erworben haben. Sie werden durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ausgewählt und sind mit dem Bildungsverständnis der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vertraut. Die Supervisoren:innen begleiten je eine Gruppe von Studierenden parallel zum Praktikum im Rahmen der Ausbildungssupervision. Diese dient der Reflexion und Integration von praktischen Erfahrungen und theoretischem Wissen. Sie unterstützt die Studierenden bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld, ermöglicht individuelle Konfliktbewältigung und hilft mit bei der Entwicklung einer realistischen professionellen Identität.

7.6 Studierende

Die Studierenden befinden sich als Lernende in der Praxisorganisation. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem:der Praxisausbildner:in und erfüllen die von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vorgegebenen Lernkontrollen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand übernehmen die Studierenden zusehends grössere Verantwortung in der Gestaltung ihres Lernprozesses und gegenüber der Praxisorganisation, sowie auch gegenüber ihren Adressat:innen und deren Umfeld. Weiter verpflichten sie sich, die ihnen zugeteilten Aufgaben gewissenhaft auszuführen und sich an die Arbeitsbedingungen der Praxisorganisation zu halten. Die Studierenden unterstehen der Schweigepflicht, halten den Datenschutz ein und arbeiten vertraulich; Mass und Umfang derer richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Stelle. Die Studierenden beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz.

8 Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung

An der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit sind persönliche Lernziele ein wichtiges Instrument zur Steuerung des eigenen Lernprozesses im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdorganisation. Sie ermöglichen es, im Rahmen der konkreten Lernmöglichkeiten der gewählten Praxisorganisation, persönliche Schwerpunkte zu setzen, den eigenen Lernprozess bewusst zu planen und kontrollierbar zu machen. Die im Kompetenzprofil des jeweiligen Praxisfelds, d.h. der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik vorgegebenen Kompetenzen und Learning Outcomes bilden dabei den Orientierungsrahmen und werden am Schluss des Praktikums durch den:die Praxisausbildner:in mittels Beurteilungsraster bewertet. Innerhalb dieses Rahmens haben die Studierenden die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem:der Praxisausbildner:in und abgestimmt auf ihren Erfahrungs- und Wissensstand, Praxislernziele zu formulieren. Sie beschreiben möglichst konkrete Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Einstellungen, welche im Verlauf des Lernprozesses speziell gefördert und entwickelt werden sollen. Diese sollen beobachtbar und überprüfbar sein. Beim Lernen in der Praxis wird die ganze Persönlichkeit angesprochen. Deshalb sollen für die verschiedenen Bereiche der Persönlichkeit (Fach- und Methodenkompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz) je eigene Praxislernziele formuliert werden. Die fristgerechte Einreichung der Praxislernziele ist eine Lernkontrolle und somit Bestandteil des Leistungsnachweises. Die Lernzielerreichung wird am Ende des Praktikums im Rahmen des Selbstreflexionsberichtes (s. Anhang) reflektiert und bildet eine Grundlage für das Auswertungsgespräch.

9 Qualifizierung

Das Praktikum ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilung) sowie der Leistungsnachweis (summative Beurteilung). Um das Praktikum zu bestehen, müssen die Lernkontrollen erfüllt sowie der Leistungsnachweis bestanden sein. Wird eine Qualifikationsphase nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Im Falle eines FX (25 – 28 Punkte) sind Nachbesserungen möglich.

HSLU Seite 16/17

9.1 Lernkontrollen

Die Lernkontrollen sind ein Bestandteil des Leistungsnachweises. Deren Eingang/Erfüllung wird durch den: die Mentor: in kontrolliert. Dazu gehören:

- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn der Praxisausbildung.
- Fristgerechte Einreichung der Praxislernziele.
- Teilnahme während den Praxisbesuche.
- Teilnahme während dem Standortgespräch an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Reflexive Auswertung und Beurteilung des eigenen Arbeits- und Lernprozesses sowie der Lernzielerreichung durch zwei schriftlich formulierte Selbstreflexionsberichte.
- Teilnahme an der Ausbildungssupervision.
- Fristgerechte Einreichung der Fallbeschreibung für das Modul 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik».
- Teilnahme am Abschlussgespräch nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung.

9.2 Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis besteht in der summativen Qualifizierung des Praktikums durch den: die Praxisausbildner: in. Die Bewertung erfolgt am Schluss des Praktikums auf der Basis von transparenten Kriterien, welche im von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsraster enthalten sind.

9.3 Anrechnung der ECTS

Für das Praktikum werden je nach Dauer 30 oder 36 ECTS attestiert. Diese werden der studierenden Person mit dem Visum der Mentor:innen gutgeschrieben, wenn alle Lernkontrollen erfüllt sind und die Gesamtbeurteilung genügend ist. Die abschliessende Kontrolle obliegt den Modulverantwortlichen Praxisausbildung Sozialarbeit, Soziokultur und Sozialpädagogik.

HSLU Seite 17/17